

99001023008000, 99001023008000

Sammelentsorgungsnachweis genehmigen lassen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/41555535/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001023008000, 99001023008000
Leistungsbezeichnung I	Sammelentsorgungsnachweis genehmigen lassen
Leistungsbezeichnung II	Sammelentsorgungsnachweis genehmigen lassen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Sondermüll, Sammler von Abfällen, Gefährliche Stoffe, Nachweisverfahren, Sammelentsorgung, Begleitschein, Nachweis, Beförderer von Abfällen, Entsorger, Sonderabfall, Sammler, Abfälle
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=AbFG+ND+%C2%A7+16&psml=bsvorisprod.psml&max=true http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SAbfAndV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SAbfzStGebO+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=AbFG+ND+%C2%A7+16&psml=bsvorisprod.psml&max=true http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SAbfAndV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SAbfzStGebO+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true
Teaser	Sie unterliegen der Nachweispflicht für gefährliche Abfälle und an Ihrer Anfallstelle entstehen weniger als 20 t pro Jahr und Abfallart? Dann können Sie die Entsorgung über einen Sammelnachweis eines Beförderers organisieren ohne am elektronischen Nachweisverfahren teilzunehmen.

Modul	Sachverhalt
Volltext	<p>Die Entsorgung, d.h. die Verwertung oder die Beseitigung einschließlich des Sammelns und Beförderns von gefährlichen Abfällen, unterliegt einem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. Verpflichtet hierzu sind die Abfallerzeuger sowie die Besitzer, Beförderer, Sammler und Entsorger gefährlicher Abfälle. Ausgenommen sind private Haushalte und Kleinmengenerzeuger, die nicht mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle im Jahr erzeugen.</p> <p>Sie unterliegen der Nachweispflicht für gefährliche Abfälle und an Ihrer Anfallstelle entstehen weniger als 20 t pro Jahr und Abfallart? Sie können die Entsorgung über einen Sammelnachweis eines Beförderers organisieren und brauchen als Erzeuger nicht am elektronischen Nachweisverfahren teilzunehmen, denn das elektronische Verfahren wird in diesem Fall vom Beförderer geführt, der sich den Sammelentsorgungsnachweis hat genehmigen lassen.</p> <p>Sonderabfälle zur Beseitigung, die in Niedersachsen angefallen sind oder entsorgt werden sollen, sind von Ihren Besitzern der Zentralen Stelle für Sonderabfälle bei der NGS anzudienen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgeschriebene Formulare der Nachweisverordnung • inklusive geeigneter Deklarationsanalyse
Voraussetzungen	<p>Für den Erzeuger: Erzeugernummer, sofern mehr als 2 t gefährlicher Abfälle anfallen (zum Eintrag in den Übernahmeschein)</p> <p>Für den Sammler: Zugang zum elektronischen Nachweisverfahren durch ein Postfach direkt bei der ZKS bzw. über einen Provider. Für die notwendige elektronische Signatur der Nachweisdokumente ist eine elektronische Signaturkarte notwendig. Diese Signaturkarte ist bei verschiedenen Anbietern erhältlich.</p>
Kosten	<p>Gebührenordnung für die Zentrale für Sonderabfälle (SAbfzStGebO) incl. Kostentarif.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 ist die Gebühr für die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Sonderabfällen zur</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Beseitigung nach dem entstandenen Aufwand zu bemessen; dieser ist zur Abgeltung des bei der Zentralen Stelle für Sonderabfälle entstandenen Aufwandes um 7 vom Hundert zu erhöhen.</p> <p>Für die Erteilung oder wesentliche Änderung einer Bestätigung nach § 5 NachwV, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1 NachwV, kann für Sonderabfälle, die nicht der gesetzlichen Andienungspflicht unterliegen nach dem gültigen Kostentarif eine Gebühr von 50 bis 5000 Euro erhoben werden. Diese Gebühr ist nicht neben der Gebühr nach § 2 Abs. 1 zu erheben.</p>
Verfahrensablauf	<p>Erstellung der Verantwortlichen Erklärung (DEN, VE, DA) durch den Sammler/Beförderer,</p> <p>Ergänzung der Nachweiserklärung mit der Annahmeerklärung (AE) des Entsorgers, Einreichung des elektronischen Nachweises bei der Entsorgerbehörde (SAM in RLP), Eingangsbestätigung mit Nachforderung der Entsorgerbehörde bei unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen oder Behördenbestätigung der Entsorgerbehörde bei vollständigen und korrekten Unterlagen.</p> <p>Führen von Begleitscheinen (elektronisch) je Sammeltour durch Sammler und Übergabe des Übernahmescheins an Erzeuger (Papier; spätere elektronische Erfassung durch Sammler).</p> <p>Andienung der gefährlichen Abfälle zur Beseitigung durch den Abfallerzeuger an die Zentrale Stelle für Sonderabfälle. Die Andienung erfolgt mit den o. g. Dokumenten der NachwV.</p> <p>Landesrechtlicher Zuweisungsbescheid durch die Zentrale Stelle für Sonderabfälle (NGS).</p>
Bearbeitungsdauer	<p>1 - 4 Stunde(n)</p> <p>1-4 Wochen Die Eingangsbestätigung gemäß § 4 NachwV ist innerhalb von 12 Kalendertagen zu erteilen. Nach § 5 NachwV bestätigt die zuständige Behörde die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung innerhalb von 30 Kalendertagen bei Vorliegen der Voraussetzungen. Die Entscheidung über die</p>

Modul

Sachverhalt

landesrechtliche Andienung erfolgt in Niedersachsen zeitgleich mit der Entscheidung innerhalb des Nachweisverfahrens.

Frist

Die Nachweise müssen zum Zeitpunkt der Entsorgung gültig sein. Die Behörde hat bei vollständig vorliegenden und korrekten Nachweisunterlagen 30 Tage Zeit bis zur Behördlichen Bestätigung, der Eingang muss innerhalb von 12 Kalendertagen bestätigt werden. Ein Nachweis kann maximal für fünf Jahre bestätigt werden. Die Fristen für die Übersendung der elektronischen Begleitscheine durch den Entsorger betragen 10 Kalendertage. Die Entscheidung über die landesrechtliche Andienung erfolgt in Niedersachsen zeitgleich mit der Entscheidung innerhalb des Nachweisverfahrens.

weiterführende Informationen

Zu vielen grundsätzlichen Fragen des Nachweisverfahrens finden Sie Informationen auf folgenden Seiten:
<https://www.bmu.de/>
<https://www.zks-abfall.de/>
<https://www.bmu.de/>
<https://www.zks-abfall.de/>

Hinweise

Zu vielen grundsätzlichen Fragen des Nachweisverfahrens finden Sie Informationen beim Bundesministerium für Umwelt und bei der Zentralen Koordinierungsstelle der Länder.

Die Entsorgung von andienungspflichtigen Sonderabfällen zur Beseitigung ist in Niedersachsen nur mit einem gültigen Zuweisungsbescheid der Zentralen Stelle für Sonderabfälle zulässig. Weitere Informationen zur Zentralen Stelle für Sonderabfälle finden Sie bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall.

<http://www.bmu.de/>
<http://www.zks-abfall.de/>
<https://www.ngsmbh.de/>
<http://www.bmu.de/>
<http://www.zks-abfall.de/>
<https://www.ngsmbh.de/>

Rechtsbehelf

Modul	Sachverhalt
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Sammelentsorgungsnachweis Bestätigung • Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen unterliegt dem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. • Dieses muss von Erzeugern, Sammlern und Beförderern sowie Entsorgern gefährlicher Abfälle durchgeführt werden. • Abfälle, die mit weniger als 20 t/a an einer Anfallstelle entstehen, dürfen über einen Sammelentsorgungsnachweis entsorgt werden.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS).
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formularbezeichnung: DEN, VE, DA, AE, BB • Ggf. Verlinkung zum vorgenannten Formular: Nur elektronisch über das elektronische Nachweisverfahren möglich • Onlineverfahren möglich: ja • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Sammelentsorgungsnachweis genehmigen lassen, Get collective disposal certificate approved